

Philosophische Fakultät:

Das Präsidium hat im Benehmen mit den Dekanaten der Theologischen Fakultät vom 22.05.2013, der Juristischen Fakultät vom 27.03.2013, der Philosophischen Fakultät vom 02.04.2013 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 06.03.2013 sowie der Stellungnahme des Senats vom 19.06.2013 am 16.07.2013 die Aufhebung des Zentrums für komparatistische Studien (ZkS) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I 3/2013 S. 21)).

Der Personalrat hat am 03.07.2013 sein Benehmen zur Aufhebung des ZkS erklärt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.2/2007 S.11) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds.GVBl. Nr.15/2011 S.210)).

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 02.04.2013) am 16.07.2013 die Errichtung der Abteilung Komparatistik innerhalb des Seminars für Deutsche Philologie beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I 3/2013 S. 21)).

Der Personalrat hat am 03.07.2013 sein Benehmen erklärt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.2/2007 S.11) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds.GVBl. Nr.15/2011 S.210)).

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Das Präsidium hat im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 03.07.2013) am 16.07.2013 die Aufhebung der Ordnung des Zentrums für komparatistische Studien beschlossen (§ 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I 3/2013 S. 21)).

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben am 06.02.2013 beziehungsweise am 12.02.2013 im Einvernehmen die Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO).

Das Präsidium hat die Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie am 16.07.2013 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Seminar für Deutsche Philologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Seminar für Deutsche Philologie dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der deutschen Sprache, Literatur und Kultur zu initiieren und durchzuführen sowie zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Seminar erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet der Germanistik;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;

- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des Seminars für Deutsche Philologie sind der Seminarvorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Das Seminar für Deutsche Philologie kann in andere Einrichtungen, insbesondere Abteilungen, gegliedert werden, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können. ²Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. ³Das Seminar gliedert sich in die Abteilungen mit den folgenden Bezeichnungen:

- a) Germanistische Linguistik,
- b) Germanistische Mediävistik,
- c) Neuere Deutsche Literatur,
- d) Interkulturelle Germanistik,
- e) Didaktik der deutschen Sprache und Literatur,
- f) Komparatistik.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Seminars für Deutsche Philologie sind:

- a) das dem Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, von denen wenigstens zwei Studienleistungen auf dem Gebiet der Germanistik und wenigstens eines Studienleistungen auf dem Gebiet der Komparatistik erbringen muss; diese werden von ihren Gruppenvertreterinnen oder -vertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Seminar für Deutsche Philosophie durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft: die von Mitgliedern oder Angehörigen des Seminars für Deutsche Philologie vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der deutschen Sprache, Literatur und Kultur lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind; in Ausnahmefällen können zudem Mitglieder der Mitarbeitergruppe ohne Promotion sowie Mitglieder der MTV-Gruppe als Zweitmitglied benannt werden.

(2) Angehörige des Seminars für Deutsche Philologie sind:

- a) das dem Seminar für Deutsche Philologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Seminars für Deutsche Philologie waren;
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

(3) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Seminarvorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten. ²Soll durch die Zweitmitgliedschaft eine Zuordnung zur Abteilung Komparatistik erfolgen, ist die Entscheidung abweichend von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Komparatistikvorstand zu treffen. ³Eines Beschlusses nach Sätzen 1 und 2 bedarf es nicht bei den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bereits ordentliches Zweitmitglied des Zentrums für komparatistische Studien bis zu dessen Aufhebung waren; diese Personen sind Zweitmitglieder ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Abteilung Komparatistik des Seminars für Deutsche Philologie.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Seminar für Deutsche Philologie. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Seminarvorstand anzeigen, im Falle der Abteilung für Komparatistik gegenüber dem Komparatistikvorstand, der den Seminarvorstand unverzüglich zu informieren hat.

(5) ¹Der Seminarvorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen, im Falle der Abteilung Komparatistik im Benehmen mit dem Komparatistikvorstand. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Seminars für Deutsche Philologie finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Seminarvorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des Seminars von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Seminarvorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Seminars für Deutsche Philologie;
- b) zu der Arbeit des Seminarvorstandes.

³Der Seminarvorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab,
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen des Seminars für Deutsche Philologie beratend teilnehmen.

§ 6 Seminarvorstand

(1) ¹Die Leitung des Seminars für Deutsche Philologie obliegt dem Seminarvorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Seminars für Deutsche Philologie nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) an:

- a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) ein vom Komparatistikvorstand benanntes Mitglied der Hochschullehrergruppe, das auf dem Gebiet der Germanistik tätig und Mitglied im Komparatistikvorstand ist,
- c) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) ¹Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Seminars für Deutsche Philologie aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Seminars für Deutsche Philologie in Erstmitgliedschaft, sofern sie nicht in Erstmitgliedschaft der Abteilung Komparatistik zugeordnet sind. ³Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl des studentischen Mitglieds im Seminarvorstand sind die studentischen Mitglieder des Seminars, die Studienleistungen auf dem Gebiet der Germanistik erbringen; die Amtszeit ruht, solange das studentische Mitglied zugleich Mitglied des Komparatistikvorstands ist. ⁴Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und c) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁵Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Seminars für Deutsche Philologie wird der gesamte Seminarvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Seminars für Deutsche Philologie abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁶Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁷Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁸Gibt es im Seminar für Deutsche Philologie nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Seminarvorstand, gehören diese Mitglieder dem Seminarvorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe während der laufenden Amtszeit des Seminarvorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Seminarvorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Seminarvorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Seminarvorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Seminarvorstands beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Seminarvorstands haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das gleiche Stimmrecht. ²Das Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) besitzt das Stimmrecht nur in Angelegenheiten der Komparatistik, im Übrigen nimmt es beratend teil; ob es sich um eine Angelegenheiten der Komparatistik handelt, entscheiden im Falle eines Dissenses der Seminarvorstand und der Komparatistikvorstand einvernehmlich. ³In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁵Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Seminarvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Seminars für Deutsche Philologie sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des Seminars für Deutsche Philologie;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, bei Angelegenheiten von grundsätzlicher

Bedeutung nach Stellungnahme der Abteilungen des Seminars sowie der Seminar- und Bibliotheksverwaltung; hierfür erlässt der Seminarvorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

- i) Entscheidung über die Verwendung von dem Seminar für Deutsche Philologie direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Seminars für Deutsche Philologie;
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen, in Angelegenheiten der Abteilung Komparatistik im Einvernehmen mit dem Komparatistikvorstand.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Seminarvorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Seminarvorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Seminar für Deutsche Philologie im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Seminarvorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Seminarvorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Seminarvorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Seminarvorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) ¹Die Geschäftsführende Leitung wird bei der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Seminarvorstands gemäß Absatz 2 durch die Beschäftigten der Seminarverwaltung und der Bibliothek unterstützt. ²Die Geschäftsverteilung und die Organisation innerhalb der

Seminarverwaltung und der Bibliothek obliegt der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter nach §§ 8 und 9.

§ 8 Seminarverwaltung

¹Die Leiterin oder der Leiter der Seminarverwaltung ist nach Maßgabe der Vorgaben des Seminarvorstands und der geschäftsführenden Leitung zuständig für die Erfüllung der administrativen Aufgaben im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeitsbeschreibung. ²Die Leitung der Seminarverwaltung oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. ³Die Leiterin oder der Leiter ist fachlich weisungsbefugt gegenüber den in der Seminarverwaltung Beschäftigten.

§ 9 Infrastruktureinrichtungen

¹Das Seminar für Deutsche Philologie unterhält als Infrastruktureinrichtung eine Bibliothek. ²Die Leitung der Bibliothek obliegt einer Leiterin oder einem Leiter, die oder der aus den Ressourcen des Seminars für Deutsche Philologie selbständig Anschaffungen für die Bibliothek vornehmen kann. ³Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek ist nach Maßgabe der Vorgaben des Seminarvorstands und der geschäftsführenden Leitung zuständig für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeitsbeschreibung. ⁴Sie oder er ist fachlich weisungsbefugt gegenüber den in der Bibliothek Beschäftigten. ⁵Die Leitung der Bibliothek oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil und berichtet dort in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Bibliothek. ⁶Das Nähere wird in einer Richtlinie festgelegt, die durch den Seminarvorstand beschlossen wird.

§ 10 Abteilungen

(1) ¹Die Abteilungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Planung und Durchführung von Forschungsprojekten;
- b) Planung und Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Festlegungen durch den Fakultätsrat;
- c) Entscheidung über die Verwendung von der Abteilung zugewiesenen Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

²Die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) bedürfen der Zustimmung des Seminarvorstandes, soweit Ressourcen des Seminars beansprucht werden. ³Eine Abteilung

kann Abteilungsversammlungen durchführen; die Bestimmungen des § 5 Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet (Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor), sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Seminarvorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ³Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 6 Buchstaben a) – j) gelten entsprechend. ⁴Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten für die Abteilung Komparatistik die Bestimmungen des § 11.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend; an die Stelle der geschäftsführenden Leitung tritt die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor.

§ 11 Weitere Bestimmungen für die Abteilung Komparatistik

(1) Mitglieder der Abteilung Komparatistik sind:

- a) das der Abteilung zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b), die Studienleistungen auf dem Gebiet der Komparatistik erbringen;
- c) die Mitglieder in Zweitmitgliedschaft, die der Abteilung Komparatistik zugeordnet sind.

(2) Angehörige der Abteilung Komparatistik sind:

- a) das der Abteilung Komparatistik zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

(3) ¹Die Leitung der Abteilung Komparatistik obliegt einem Vorstand (Komparatistikvorstand). ²Diesem gehören von den Mitgliedern der Abteilung Komparatistik nach Abs. 1 Buchstabe a) – b) an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, wovon wenigstens eines auf dem Gebiet der Germanistik tätig ist,
- b) ein studentisches Mitglied,
- c) je ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(4) ¹Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 3 Satz 2 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern der Abteilung Komparatistik aus deren

Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Sätze 4 - 8 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Mitglieder des Komparatistikvorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, die Abteilungsdirektorin oder den Abteilungsdirektor sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Bestimmungen des § 7 gelten entsprechend.

(6) ¹Die Abteilung Komparatistik verfügt über gesonderte Ressourcen, die getrennt und unabhängig von den übrigen Ressourcen des Seminars für Deutsche Philologie zu verwalten sind. ²Der Abteilung Komparatistik obliegt die Entscheidung über die Beantragung von Maßnahmen aus Studienbeiträgen, Fakultätsmitteln oder anderen Mitteln.

§ 12 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Seminarvorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Seminarvorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Seminarvorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Seminarvorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Seminars für Deutsche Philologie, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Seminars für Deutsche Philologie, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 13 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie vom 20.11.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 39/2009 S. 5888) außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Seminarvorstands besteht der Seminarvorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Simone Winko (Seminardirektorin)

Prof. Dr. Hartmut Bleumer (Hochschullehrergruppe)

Prof. Dr. Christoph Bräuer (Hochschullehrergruppe)

Prof. Dr. Anke Holler (Hochschullehrergruppe)

PD Dr. Gerhard Kaiser (Mitarbeitergruppe)

Diana Görner (MTV-Gruppe)

Lukas Betzler (Studierendengruppe).

²Bis zur Wahl des ersten Komparatistikvorstands besteht der Komparatistikvorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Detering (Seminar für Deutsche Philologie),

Prof. Dr. Ruth Florack (Seminar für Deutsche Philologie),

Prof. Dr. Matthias Freise (Seminar für Slavische Philologie),

Prof. Dr. Karin Hoff (Skandinavisches Seminar),

Prof. Dr. Franziska Meier (Seminar für Romanische Philologie),

PD Dr. Annette Paatz (Seminar für Romanische Philologie),

Prof. Dr. Barbara Schaff (Seminar für Englische Philologie),

Cédric Carenini (Vertreter der Studierenden der Komparatistik).

³Bis zur Wahl der ersten Abteilungsdirektorin oder des ersten Abteilungsdirektors obliegt die Leitung der Abteilung Komparatistik:

Prof. Dr. Karin Hoff.

⁴Die Wahl eines neuen Seminarvorstands, eines neuen Komparatistikvorstands und einer Abteilungsdirektorin oder eines Abteilungsdirektors der Abteilung Komparatistik ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 durchzuführen. ⁵Die Amtszeit der ersten gewählten Vorstände nach Satz 4 endet abweichend von § 6 Abs. 4 mit Ablauf des 31.03.2015. ⁶Gleiches gilt für die Amtszeit der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors der Abteilung Komparatistik.
